

Interpellation Nr. 12 (März 2014)

betreffend Steuerflucht und Steueroasen

14.5059.01

Das Steuerdomizil definiert sich im sogenannten Lebensmittelpunkt. Der Arbeitsort ist ein wichtiger Hinweis für die Lebensmittelpunkt.

Vor wenigen Wochen ist der Swisscom-CEO Schäppi „aufgeflogen“, der sein Domizil in Zug angemeldet hatte, aber seinen Lebensmittelpunkt offensichtlich in Bern hat. Nach einer entsprechenden Intervention der Berner Steuerbehörden hat er sich wieder nach Bern umgemeldet.

Es fällt auf, dass selbst in staatsnahen Betrieben wie z.B. der Basler Kantonalbank Personen mit Kaderstellung ihren Wohnsitz in Wollerau (SZ), Schindellegi (SZ), Zug oder Kreuz (ZG), Hergiswil (NW) etc. haben (gemäss aktuellem Handelsregisterauszug).

Der Interpellant weiss nicht, ob und wie die Steuerverwaltung zumindest bei Organen/Kaderangestellten hiesiger Betriebe zumindest stichprobenartig den Lebensmittelpunkt und damit das Steuerdomizil prüft.

Es stellen sich hier folgende Fragen:

1. In wie vielen Fällen werden Prüfungen des Lebensmittelpunktes und somit des Steuerdomizils im Kanton Basel-Stadt jährlich getätigt?
2. Auf welchen Grundlagen resp. aufgrund welcher Sachverhalte wird diese Prüfung an die Hand genommen?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der viel gepriesene interkantonale Steuerwettbewerb hier zusätzlich schief läuft, wenn Personen in Kaderpositionen hiesiger Betriebe überproportional ihr Steuerdomizil in weit entfernte Tiefsteuergebiete legen?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat diesem Aspekt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte vermehrt Nachachtung zu verschaffen?

René Brigger